

**Satzung**  
**der Stadt Lauenburg/Elbe**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die dezentrale Abwasserbeseitigung**  
**im Einzugsbereich der Zentralkläranlage**  
vom 19.12.1996

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Lauenburg/Elbe vom 18.12.1996 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Stadt Lauenburg/Elbe betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 18.04.1984 i.d.F. vom 16.12.1993
2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a. Kleinkläranlagen   | 24,10 € |
| b. abflußlosen Gruben | 11,14 € |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel ( § 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang einer Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 6**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
3. Regelungen der Abwassersatzung bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Regelungen der Abwassersatzung bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 iVm. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 BauGB-MaßnahmenG der Stadt bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedaten und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

4. Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
5. Die Stadt ist berechtigt, personen- und grundstücksbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, daß die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß die Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
3. Die Vorschriften der Abwassersatzung bleiben unberührt.

## **§ 12**

## **Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 19.12.1996

Albrecht

Bürgermeister

### **Veröffentlichungen:**

Satzung

Lauenburgische Landeszeitung: 23.12.1996

Lübecker Nachrichten: 28.12.1996

In Kraft getreten: 01.01.1997

I. Änderung

Lauenburgische Landeszeitung: 23.03.1998

Lübecker Nachrichten: 28.02.1998

In Kraft getreten: 01.01.1997

II. Änderung

Lauenburgische Landeszeitung: 30.11.2001

In Kraft getreten: 01.01.2002

III. Änderung

Lauenburgische Landeszeitung: 23.12.2003

In Kraft getreten: 01.01.2004